

---

## Kooperativer Insektenschutz mit der Land- und Forstwirtschaft!

### Positionen und Anliegen der Präsidentenkonferenz des Bayerischen Bauernverbandes zum nach wie vor aktuellen Gesetzentwurf „Insektenschutzgesetz“ des Bundesumweltministeriums (Stand 21.7.2020)

---

Die generationenübergreifende land- und forstwirtschaftliche Landbewirtschaftung hat die wertvolle und vielfältige Kulturlandschaft Bayerns hervorgebracht und will sie auch weiterhin sichern. Insgesamt machen in Bayern Landwirtschafts- und Waldfläche mehr als 80 Prozent der rund sieben Millionen Hektar Landesfläche aus, darunter über 1,4 Millionen Hektar als Privatwald von 700.000 privaten Waldbesitzern und etwa 3,1 Millionen Hektar Acker- und Grünland, die von mehr als 100.000 Bauernfamilien bewirtschaftet werden.

Die land- und forstwirtschaftlichen Familienbetriebe sowie der vor- und nachgelagerte Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft verstehen sich als Herzstück des ländlichen Raums. Bauernfamilien sind standorttreue Unternehmerfamilien. Sie sorgen für Stabilität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum. Über 930.000 Erwerbstätige sind in Bayern in Verbindung mit der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt.

Der Bayerische Bauernverband vertritt rund 145.000 Mitgliederfamilien – kleine und große, ökologisch und konventionell wirtschaftende Betriebe – Viehhalter, Pflanzenbauer, Waldbesitzer und Energiewirte – im Haupt- und Nebenerwerb oder als Grundeigentümer. Über seine Mitglieder steht der Bayerische Bauernverband für mehr als 750.000 Menschen in den ländlichen Räumen Bayerns.

Wir sind offen für einen gesamtheitlichen Weg für mehr Artenvielfalt in Deutschland.

- **Artenschutz und Biodiversität: Das geht alle an.** Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Kommunen sowie Verbände und Organisationen haben ihre Beiträge hier zu leisten.
- **Rolle der Land- und Forstwirtschaft:** Bäuerinnen und Bauern tragen Umwelt- und Artenschutz in Bayern in der Fläche. Wir stehen zu dieser wichtigen Rolle. Wir wollen Artenschutz weiter verbessern und dem Artenrückgang entgegenreten.
- **Blick nach vorn:** Ohne Bauern geht es beim Thema Artenschutz nicht! **Wir wollen über den kooperativen Naturschutz und gemeinsam vorankommen** – um die Artenvielfalt und die rund 100.000 Bauernhöfe in Bayern zu erhalten.
- **Erwartungen:** In jenen Bereichen, wo Verbote und Fristen an der Sache von bäuerlicher Praxis vorbeigehen und Fördergelder für bestehende Naturschutz- und Umweltprogramme gefährdet würden, müssen wir gemeinsam tragfähige Lösungen finden. Der Fortbestand der bäuerlichen Familienbetriebe darf nicht durch Artenschutzmaßnahmen gefährdet werden. Wir erwarten ein umfassendes Konzept zum Schutz der Arten, bei dem von der gesamten Gesellschaft Verantwortung übernommen wird.

Wir erwarten auch eine ganzheitliche Betrachtung, in die auch Strategien bei der Lösung von Zielkonflikten zwischen Artenschutz, Lebensraumschutz und Klimaschutz einbezogen werden.

## Bayerns Bauern tun was!

Nach wie vor ist ausschließlich die Land- und Forstwirtschaft die Hauptbetroffene des Volksbegehrens. Jeder zweite Bauer in Bayern setzt auf jedem dritten Hektar Landwirtschaftsflächen besondere Umwelt- und Naturschutzleistungen um: 43.000 Landwirte im Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) mit über 1 Million Hektar Fläche und mehr als 20.000 Landwirte im Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) mit über 100.000 ha Vertragsflächen.

¶

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) – Stand 2020 ¶

2020 ¶

¶



¶

Quellen: StMUV 2018/2020 ¶

## Referentenentwurf „Insektenschutzgesetz“ – Spezielle Anmerkungen in Bezug auf das Bundesnaturschutzgesetz

### § 1: Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- § 1, Absatz 1:
  - Die vorgesehene Ergänzung „**Vielfalt von Landschaften und Böden als natürliches und kulturelles Erbe**“ beim dauerhaften Schutzanspruch muss ausreichend Flexibilität und vor allem auch dynamische Veränderungen der Rahmenbedingungen zulassen. Zum Beispiel wird der Klimawandel natürliche Anpassungs- und Veränderungsprozesse für Landschaften und Böden nach sich ziehen.
  - Eine wirksame Reduzierung des Flächenverbrauchs wäre hier zielführender.
- § 1, Absatz 2:
  - Für die Ergänzung „**Böden und Geotope zu bewahren**“ besteht im BNatG kein Bedarf, da hier bereits anderweitig ausreichend gesetzliche Regelungen bestehen, unter anderem das Bundesbodenschutzgesetz §1:  
„Bundesbodenschutzgesetz §1: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu

sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden“.

- Für die Ergänzung **„Naturlandschaften, historisch gewachsene Kulturlandschaften (...) vor Verunstaltung und Zersiedlung zu bewahren sowie in ihrer Qualität zu verbessern“** besteht ebenso im BNatG kein Bedarf, da hier anderweitig ausreichend gesetzliche Regelungen bestehen. Mit dieser Ergänzung im BNatG besteht die Gefahr, dass Rechtsunsicherheiten ausgelöst werden, so zum Beispiel in Bezug auf § 35 Baugesetzbuch.
- § 1, Absatz 3:
  - Die vorgesehene Ersatzformulierung bei Nummer 2 **„Böden vor Versiegelung, Verdichtung, Humusverlust und Erosion zu bewahren; dies gilt insbesondere für Böden, denen im Hinblick auf ihre Funktion als Lebensraum, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, aufgrund ihrer Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel oder wegen ihrer natürlichen Fruchtbarkeit eine besondere Bedeutung zukommt“** ist im BNatG nicht erforderlich, da hier das Bundesbodenschutzgesetz dies vorsieht:  
„Bundesbodenschutzgesetz §1: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden“.
  - Die vorgesehene Ergänzungsformulierung bei Nummer 5 **„einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen“** richtet die Betrachtung eher einschränkend aus, als es die bestehende Formulierung „im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt“ für sich unvoreingenommener und breitbandiger bislang im BNatG hergibt.
- § 1, Absatz 4:
  - Auf die vorgesehene Erweiterung [nachfolgend unterstrichen] der Nummer 1 um „...**in ihrer Qualität zu verbessern (...)**“ ist zu verzichten [„1. Naturlandschaften, historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sowie weitere bedeutsame Landschaften vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren und in ihrer Qualität zu verbessern; dies gilt entsprechend für bedeutsame Landschaftsbestandteile und Freiräume,“].  
Eine sachgerechte Abwägung aller Formen der Landnutzung würde zum Beispiel durch die somit hervorgehobene Verbesserung des Erholungswertes von Natur und Landschaft einseitig vorbelastet.
  - Auch auf die neu vorgesehene Nummer 2 ist zu verzichten: „Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen, Gewässern und Klimaverhältnissen auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln“.

- Damit könnten invasive Arten und auch die Wiederansiedlung von nicht mehr heimischen Arten, zum Beispiel Wolf und Bär, als Entwicklung von Natur- und Landschaftserlebnis regional oder flächendeckend begründet werden.
- Die neue Nummer 3 sollte 1:1 die Formulierung der bisherigen Nummer 2 übernehmen: „zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“  
Die vorgesehene Änderung [nachfolgend unterstrichen] gemäß des vorliegenden Entwurfs würde hier eine Einschränkung aller anderweitig abzuwägenden Formen der Landnutzung benachteiligen: „zum Zweck der Erholung nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.“
- Auf die vorgesehene Änderung [nachfolgend unterstrichen] „Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen, Gewässern und Klimaverhältnissen auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln“ ist zu verzichten.
- § 1, Absatz 5:
  - Hier soll folgende Formulierung des Satzes 2 künftig vorgesehen werden: „Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.“  
Um zum Beispiel die Landwirtschaft in der Generationenfolge fortsetzen zu können, muss für Hofstellen und auch für potenzielle Entwicklungsflächen bei landwirtschaftlichen Betrieben sichergestellt werden, dass die geplante Regelung dies wie bisher einfach ermöglicht.
- § 1, Absatz 6:
  - Hier ist darauf zu achten, dass sich der Inhalt des Absatzes 6 rein auf **Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich** bezieht und keine Erweiterung auf zusätzliche Bereiche wie Wälder und Offenlandschaften erfolgt.
- § 1, Absatz 7:
  - Ausdrücklich anzuerkennen ist, dass nun auch für wechselnde Flächen und damit dynamische Kooperationsprojekte des Naturschutzes als **Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege** im BNatG genannt werden:  
„Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum durch Nutzung, Pflege oder un gelenkte Sukzession verbessern.“

## § 2: Verwirklichung der Ziele

- § 2, Absatz 7:
  - Mit dem neu vorgesehenen Absatz 7 kann der kooperative Naturschutz gestärkt werden: „Der Bereitschaft privater Personen und Unternehmen zur Mitwirkung und Zusammenarbeit kommt bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu. Soweit sich aufgrund freiwilliger Maßnahmen wie vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschrän-

kung der Zustand von Biotopen und Arten auf einer Fläche verbessert, ist dieser Beitrag bei behördlichen Entscheidungen, auch zur Förderung der zukünftigen und allgemeinen Kooperationsbereitschaft, begünstigend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sowie der Aufnahme der vorherigen oder einer neuen Nutzung.“

### § 9: Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- § 3, neu eingefügter Buchstabe g:
  - Der Gesetzgeber soll sich beim BNatG auf die Erhaltung fokussieren, weshalb die Entwicklung bei der vorgesehenen Formulierung herauszunehmen ist:  
„zur Erhaltung und Entwicklung von bedeutsamen Landschaften, Landschaftsbestandteilen und Freiräumen,“

### § 10: Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

- Neu vorgesehener Absatz 4:  
„Landschaftsprogramme im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und Landschaftsrahmenpläne sind spätestens alle zehn Jahre fortzuschreiben. Spätestens alle zehn Jahre ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Aufstellung oder Fortschreibung sonstiger Landschaftsprogramme erforderlich ist.“  
Der Grundsatz der Erfordernis reicht weiterhin auch für die Fortschreibung von Planungen aus. Im Sinne von Vereinfachung und der Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie ist auf eine Pflichtfortschreibung alle 10 Jahre zu verzichten.

### § 11: Landschaftspläne und Grünordnungspläne

- Absatz 2: Es ist ausdrücklich anzuerkennen, dass der Grundsatz zur Prüfung der Erfordernis maßgeblich bleibt, um über die Aufstellung eines Landschaftsplans zu entscheiden:  
„Landschaftspläne sind aufzustellen, soweit dies im Hinblick auf die Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Vorbereitung der Verwirklichung dieser Ziele erforderlich ist. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit sind insbesondere die Beiträge zur Unterstützung einer nachhaltigen Bauleitplanung, die durch den Klimawandel zu erwartenden Veränderungen im Planungsraum sowie besondere Gefährdungen und Entwicklungspotenziale von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Für den Bereich der freien Landschaft können Landschaftspläne auf sachliche oder räumliche Teilpläne beschränkt werden, sofern ein aktueller Landschaftsrahmenplan vorliegt, der die übrigen landschaftsplanerischen Inhalte und räumlichen Bereiche mit hinreichender Genauigkeit darstellt.“
- Neu vorgesehener Absatz 4:  
„Landschaftspläne sind spätestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.“  
Der Grundsatz der Erfordernis reicht auch hier weiterhin für die Fortschreibung von bestehenden Landschaftsplänen aus. Zur Vereinfachung kann auf die 10-jährige Prüfintervall verzichtet werden, ob eine Fortschreibung erforderlich ist.
- Neu vorgesehener Absatz 6, Ziffer 3 und 4:  
„3. Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Teilräumen bestimmter Kulturlandschaften mit ihren jeweiligen Kulturlandschaftselementen sowie von Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung in der freien Landschaft,  
4. Vorbereitung der Unterschutzstellung von Teilräumen, des Einsatzes von Verträgen oder Fördermitteln für Teilräume einschließlich Fördergebiete für städtebauliche Maßnahmen sowie von freiraumpla-

nerischen Entwürfen einschließlich entsprechender Wettbewerbsverfahren.“

Mögliche Grünordnungspläne dürfen nicht dazu führen, dass sich der Freizeit- und Naherholungsdruck auf Landwirtschaftsflächen in der Offenlandschaft verstärkt und dass zum Beispiel städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (SEM) ohne ausreichende Beteiligung der betroffenen Grundeigentümer vorangetrieben werden.

### § 23: Naturschutzgebiete

- Neuer Absatz 4:

„In Naturschutzgebieten ist ferner im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Satzes 1 zulassen, soweit

1. die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden können oder
2. dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Weitergehende Schutzvorschriften insbesondere des § 41a und einer auf Grund von § 54 Absatz 4d erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

Da land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht selten Betriebsstätten oder ihre Hofstelle im Außenbereich haben, ist hier sicherzustellen, dass zu deren Betriebs- und Verkehrssicherheit ohne Antrag auf Ausnahmegenehmigung auch Neuerrichtungen von Beleuchtungen möglich bleiben. Abzuklären ist zudem, ob damit auch Wachstumshilfen in Gewächshäusern gemeint sind. Sollte dies der Fall sein, müsste hier eine entsprechende Ausnahmeregelung formuliert werden.

### § 30: Gesetzlich geschützte Biotop

- Neu vorgesehene Nummer 7:

„artenreiches mesophiles Grünland, Streuobstbestände, Steinriegel und Trockenmauern.“

Grundsätzlich ist die vorgesehene Unterschutzstellung der **Streuobstflächen** im BNatG zu streichen, da so auch der fachlichen Empfehlung der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 22. Februar 2019 anlässlich des „Volksbegehren – Artenvielfalt“ in Bayern Rechnung getragen wird:

*„Anstelle einer Unterschutzstellung der Streuobstbestände bzw. als notwendige Ergänzung dazu wird die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen auf Landesebene empfohlen, zur besseren Unterstützung der Streuobstakteure und Landwirte vor Ort und zum Ausbau der Erhaltung über die Nutzung und Verwertung von Streuobst.“*

Der richtige Weg zum Erhalt der Streuobstflächen ist vielmehr eine angemessene Unterstützung der Bewirtschafter bei Pflege der Streuobstbestände und eine entsprechende Förderung.

Grundsätzlich sollte es hier gemäß der förderrechtlichen Regelung nach der EU-Richtlinie 1307/2013 um **Dauergrünland** und nicht um Grünland gehen. Für alle Formen des Dauergrünlands ist die Freiwilligkeit bei speziellen Bewirtschaftungsweisen sicherzustellen und die Förderfähigkeit für Agrarumweltmaßnahmen oder Bewirtschaftungsverträge ist zu gewährleisten. Seitens des Naturschutzes werden als artenreiches mesophiles Grünland vereinfachte Wiesen und Weiden betrachtet, auf denen z.B. Margerite, Rotklee, Ehrenpreis, Ruchgras, Kammgras und Rot-Straußgras wachsen. Für die Landwirt-

schaftsbetriebe befinden sich damit wichtige Dauergrünlandflächen unter dem vorgesehenen, artenreichen mesophilen Grünland. Hier bedarf es im Sinne von Rechtsklarheit einer Festlegung, die Dauergrünland als Wirtschaftswiesen/-weiden zur Gewinnung von hochwertigem Futter von der Unterschutzstellung ausschließt. Zudem ist auszuschließen, dass im Rahmen der Agrarumweltprogramme bewährte Honorierungen zum Erhalt von extensiv genutztem Dauergrünland für die Landwirte durch die geplante Regelung entfallen.

Anstelle der Unterschutzstellung von **Steinriegel** und **Trockenmauern** sollte eine angemessene Unterstützung für Steinriegel sowie für die Einrichtung, die Pflege und den Unterhalt von Trockenmauern vorgesehen werden.

### § 30 a: Ausbringung von Biozidprodukten

- Neu vorgesehener § 30 a:  
„Ausbringung von Biozidprodukten: Außerhalb geschlossener Räume ist in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie in gesetzlich geschützten Biotopen verboten.“

Grundsätzlich ist komplett auf den vorgesehenen § 30 a zu verzichten, da das Fachrecht in Bezug auf Pflanzenschutz die bedarfsweise Anwendung ausreichend regelt. Die vorgesehene Regelung würde erhebliche, zusätzliche Einschränkungen beim bedarfsweisen Pflanzenschutz für wichtige Kulturen im Bereich der Landwirtschaft, der Sonderkulturen und auch im Bereich der Forstwirtschaft in den genannten Schutzgebieten nach sich ziehen. Das wäre ein nicht tragbarer Eingriff in die Landbewirtschaftung und somit in das Eigentum.

Das vorgesehene Verbot des flächigen Einsatzes bestimmter Pflanzenschutzmittel<sup>1</sup> in den oben genannten Bereichen kann zu massiven Problemen, insbesondere im Ackerbau und im Anbau von Sonderkulturen (z.B. Kirschessigfliege) führen. Im Ackerbau besteht die Gefahr des Wegbrechens vollständiger Kulturen, wenn die Möglichkeit des bedarfsweisen, flächigen Einsatzes von zulässigen Insektiziden (z.B. Raps) ausgeschlossen wird. Zudem drohen regional immer wieder erhebliche Probleme auf Landwirtschaftsflächen zum Beispiel bei Mäuseplagen, wo es auch zum Erhalt der Flächen im Sinne des Naturschutzes erforderlich ist, rechtzeitig wirksame Maßnahmen mit Bioziden vorzunehmen. Ein mögliches Verbot von Holzschutzmitteln in den genannten Schutzgebieten ist ebenfalls sehr kritisch zu sehen, weil nicht immer eine Abfuhr von Schadholz aus den genannten Bereichen möglich sein wird.

<sup>1</sup> Produktart 18 lt. EU-Verordnung 528/2012: Insektizide, Akarizide (=Mittel gegen Milben und Zecken) und Produkte gegen andere Arthropoden (Gliederfüßer) Produkte zur Bekämpfung von Arthropoden (z. B. Insekten, Spinnentiere und Schalentiere) durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung.

- Ersatz für den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen § 30a BNatG und damit als neuen Inhalt: Freiwilligkeitsklausel  
„Die Verbote nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz gelten nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen, deren Schaffung und Unterhaltung auf freiwilliger Basis erfolgt ist, soweit diese wieder einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.“

Einführung einer gesetzlichen Freiwilligkeitsklausel, damit freiwillige, biodiversitätsfördernde

Maßnahmen (Pflanzen einer Hecke, Anlage einer Blühwiese usw.) auf einer Fläche bei begründetem Bedarf auch wieder zurückgenommen werden können.

#### § 41 a: Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

- Neuer Absatz 41 a:  
„Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen (...).“

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist hier sicherzustellen, dass zu deren Betriebs- und Verkehrssicherheit ohne Antrag auf Ausnahmegenehmigung auch Neuerrichtungen von Beleuchtungen möglich bleiben. Abzuklären ist zudem, ob damit auch Wachstumshilfen in Gewächshäusern gemeint sind. Sollte dies der Fall sein, müsste hier eine entsprechende Ausnahmeregelung formuliert werden.

#### Referentenentwurf „Insektenschutzgesetz“ – Spezielle Anmerkungen in Bezug auf das Wasserhaushaltsgesetz

Vorgesehene Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes:

„Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 38 a folgende Angabe eingefügt:  
„§ 38 b Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern“.
2. § 38 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 WHG wird wie folgt gefasst:  
„3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, es sei denn  
a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln ist in § 38 b oder sonstigem Bundes- oder Landesrecht abweichend geregelt oder  
b) der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt in oder im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,“

3. Nach § 38 a wird folgender § 38 b eingefügt:

„Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern.  
Unbeschadet weitergehender Regelungen im Pflanzenschutzrecht ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes von zehn Metern landseits zur Böschungsoberkante von Gewässern nicht zulässig. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes des Gewässers für den Mindestabstand maßgeblich. Abweichend von Satz 1 und 2 beträgt der einzuhaltende Mindestabstand fünf Meter, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorliegt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.“

Die Regelungen im Pflanzenschutzrecht umfassen Abstandsvorgaben für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dementsprechend braucht es keine zusätzliche Regelung im Wasserhaushaltsgesetz über das geplante **Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland**. Der bisherige § 38 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 WHG wird als ausreichend angesehen, sodass es den geplanten § 38 b nicht bedarf.

Landesrechtliche Bestimmungen zu Gewässerrandstreifen, wie sie zum Beispiel in Bayern mit 5 Meter ab Uferlinie – Mittelwasserstand – vor allem bei eindeutigen Gewässern im Sinne von Bächen, Flüssen und Seen gelten, dürfen nicht ausgehebelt bzw. verschärft werden.

Gewässerrandstreifen über weitergehende Bewirtschaftungs- und Pflegeverträge: Bei verpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der Vertrauensschutz für Landwirte und Grundeigentümer zu wahren. In Bundesländern wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt besteht keine pauschale Pflicht zu Randstreifen an allen Gewässern. Zielführender sind regionale, kooperative Projekte und Konzepte zum Gewässerschutz.

### Grundsätzliche Positionen und Anliegen zum geplanten Insektenschutzprogramm der Bundesregierung

- **Verlässlichkeit bei der starken Unterstützung der landwirtschaftlichen Familienbetriebe über die 1. und 2. Säule der EU-Agrarpolitik:** Mit Blick auf die Beratungen zur künftigen EU-Agrarpolitik und deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten braucht es Verlässlichkeit und Planungssicherheit. Die Förderung der landwirtschaftlichen Familienbetriebe über direkt einkommenswirksame Leistungen im Rahmen der ersten und zweiten Säule der EU-Agrarpolitik muss erhalten, passend weiterentwickelt und verstärkt werden.
- **Verstärkung der Agrarumweltprogramme** über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) und einen starken Anteil an den verfügbaren ELER-Mitteln in den einzelnen Bundesländern.
- **Einstieg in die Förderung von „Smart Farming“ und „Precision Farming“** beim Einsatz von innovativen Verfahren im Pflanzenschutz und in der Düngung über differenzierte Maßnahmen im Rahmen der Agrarumweltprogramme und mittels verstärkter Investitionsprogramme.
- **Schaffung und Durchsetzung von klaren Regeln für das Betreten von land- und forstwirtschaftlichen Flächen**, die eine Schonung während Brut-, Setz-, Not- und Vegetationszeiten gewährleisten und zur Vermeidung von Verschmutzung beitragen. Hier stehen Landwirtschaft und Umwelt oft gleichermaßen in Konflikt mit der zu allen Tages- und Nachtzeiten zunehmenden Freizeitnutzung.
- **Verstärkte Regulierung und aktives Management von Freizeit- und Sportaktivitäten** (wie zum Beispiel das Mountainbiken in der Offenlandschaft und in den Wäldern, das Skitourengehen in Wildlebensräumen oder nächtliche Freizeitaktivitäten, etwa im Wald durch „Geocaching“ und Ähnliches) zum Schutz von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
- **Umfassende Nutzung des Potenzials von „Ehda-Flächen“ und Ausgleichsflächen zu qualitativen Aufwertungen** für besonders hochwertigen Artenschutz.
- **Anerkennung bestehender Biodiversitätsstrukturen** über Landschaftselemente, Kleinstrukturen usw. in jeder einzelnen Region aller Bundesländer.
- **Berücksichtigung des Einflusses von Prädatoren** auf die Artenvielfalt und ein verbindliches Management des Wolfs bzw. der großen Beutegreifer insgesamt zur Wahrung von Artenvielfalt.



- **Valide Bestandsaufnahme** und **weiteres Monitoring** zur Situation der Arten in der Kulturlandschaft durch die Einrichtungen der angewandten Agrarforschung in den Bundesländern, insbesondere Experten der Landwirtschaftsministerien und der Landesanstalten für Landwirtschaft.
- **Kostenschätzungen und ausreichende Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel** für kooperativen Natur- und Umweltschutz, Ausgleichsleistungen, Forschung und Beratung, eventuelle Entschädigungsleistungen usw.